

# **Büro des Vorsitzenden des Föderationsrats**

**Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 21. Januar 2016, 16:26**

Gemäß Artikel 43 der Föderationsverfassung haben die Vertreter der Länder im Föderationsrat das Recht, gegen Beschlüsse der Nationalversammlung, die auf Grundlage von Artikel 42 gefallen sind, Widerspruch einzulegen. Wird ein Widerspruch eingelegt, entscheidet der Föderationsrat über den Beschluss. Ich weise hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen das [Zulassungsbezirk-Festlegungsgesetz](#) hin. Das Recht hierzu erlischt 72 Stunden nach dem Beschluss der Nationalversammlung.